

6. Freizeitmaßnahmen

Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Jugendorganisationen, die nur landkreisweit tätig sind.
- Die Landkreisebenen der Jugendorganisationen, wenn entweder die Ausschreibung landkreisweit erfolgt, die Teilnehmer aus mindestens 4 Gemeinden kommen und nicht mehr als 60 % der Teilnehmer aus einer Gemeinde sind oder es sich um eine landkreisweit offene Freizeit handelt und die Freizeit bei der Herbstvollversammlung in das gemeinsame Ferienprogramm des kommenden Jahres aufgenommen wurde.
- Örtlich tätige Jugendorganisationen ohne Landkreisebene, wenn entweder die Ausschreibung landkreisweit erfolgt, die Teilnehmer aus mindestens 4 Gemeinden kommen und nicht mehr als 60 % der Teilnehmer aus einer Gemeinde sind oder es sich um eine landkreisweit offene Freizeit handelt und die Freizeit bei der Herbstvollversammlung in das gemeinsame Ferienprogramm des kommenden Jahres aufgenommen wurde.

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage, und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- An- und Abreise gelten als 2 Tage.
- Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Umkreis von 100 km stattfinden.
- Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 7 Personen.
- Pro 7 Teilnehmer muss in der Regel eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Maximal kann eine Betreuungskraft für 4 Teilnehmer/innen bezuschusst werden.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
- Die Teilnehmer/innen müssen in der Regel ihren Wohnsitz im Landkreis Dachau haben.

Umfang der Förderung

a) Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

b) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer, maximal 1.200,00 € je Freizeit. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Verfahren

Antragstellung:

- a) Freizeiten, die ins gemeinsame Ferienprogramm aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 15.11. des Vorjahres beim Kreisjugendring angemeldet werden
- b) Die Anträge sind auf den Formblättern einzureichen.
- c) Den Anträgen sind beizufügen:
 - Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - Ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - Eine Teilnehmerliste auf dem dafür vorgesehenen Formblatt
- d) Die Anträge sind 12 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Dachau einzureichen.
- e) Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Bezuschussung.
- f) Der Zuschuss kann nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.